

Verfahrensanweisung

Regelung ambulanter Nachsorge



BETHESDA
ALLGEMEINES
KRANKENHAUS
 BERGEDORF

5. Ablaufbeschreibung	<p>1. Schriftliche Anforderung der SD durch die Station (FB VA Soz. 1.1). Der Regelungsbedarfs wird im Rahmen der Pflegeanamnese innerhalb der ersten 48 Stunden sowie bei der ersten Visite festgestellt, spätestens nach drei Tagen. Nachträglicher Regelungsbedarf wird per Fax den SD mitgeteilt.</p> <p>2. Kontaktaufnahme der SD zum Patienten und/oder den Angehörigen am Tag der Anforderung, spätestens am nächsten Werktag, Beratung, Ermittlung des Hilfebedarfs in Zusammenarbeit mit der Bereichspflegefachkraft und Vorbereitung der entsprechenden Antragsformulare, sowie deren Weiterleitung an die Krankenkasse (s.Hinweise). Unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit werden Patienten und/oder Angehörige von den Mitarbeitern der SD auf den Kooperationspartner hingewiesen (siehe FB VA Soz. 4.0).</p> <p>3. Kontaktaufnahme der SD zum ausgewählten PD mit Information über den ermittelten Hilfebedarf (s. mitgeltende Unterlagen).</p> <p>4. Schriftliche Rückmeldung (FB VA Soz. 1.2) der SD an die Station.</p>		
6. Kenngrößen	Anzahl und Nennung der ambulanten Pflegedienste Evaluationsbogen		
7. Dokumentation	Diese VA wird in der Abteilung Sozialdienst abgelegt.		
8. Mitgeltende Unterlagen	FB VA Soz. 1.1	Anforderungsschein	
	FB VA Soz. 1.2	Rückmeldung	
	FB VA Soz. 2.1	Hilfsmittelverordnung der Krankenkassen	
	FB VA Soz. 2.2	Ärztliche Bescheinigung für ein Pflegebett	
	FB VA Soz. 2.4	Regelung der ambulanten Nachsorge: Antragstellung zur PV als Eilverfahren (vier Seiten)	
	FB VA Soz. 2.3	Flussdiagramm	
	FB VA Soz. 2.3.1	Anhang zum Flussdiagramm	
	FB VA Soz. 5.0	Evaluationsbogen	
	FB VA PDL. 1.1	Überleitungsbogen	
9. Erstellt	Datum	Unterschrift	
10. Geprüft	Datum	Unterschrift	
11. Freigegeben	Datum	Unterschrift	
12. Zuletzt geändert	2. Version		
13. Verteiler	Alle leitenden Ärzte, Oberärzte, Stationsärzte, Pflegedienstleitung, Stationsleitungen, Zentrale Notaufnahme und SD der Somatik		